



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 12

19. Jahrgang

Stralsund, 30.10.2009



Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	3
Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund	3
Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	4
Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH	5
Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010	6
Informationen	6
Impressum	6

**Zweite Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2009-V-01-0009 vom 16.07.2009**

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 16.07.2009 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 12.02.2008 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2007-IV-08-0837 vom 11.10.2007), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1 vom 15.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2008 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2008-IV-08-1037 vom 09.10.2008), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 der Hansestadt Stralsund vom 22.10.2008, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 (Hauptausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn neun weitere Mitglieder an.“

§ 11 (Beratende Ausschüsse) wird neu gefasst:

„(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.“

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
2. Rechnungsprüfungsausschuss
für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; GVOBl. M-V S. 410, 424) zuständig;
3. Ausschuss für Wirtschaft und Gesellschafteraufgaben
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr und Stadtwirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;
4. Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
für Umweltschutzrecht, Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Verkehrsentwicklung sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;

5. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
für Kulturförderung und Kulturentwicklung, Denkmalpflege, Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
6. Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
7. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
für Gesundheitsangelegenheiten, soziale Angelegenheiten, Klinikum, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte zuständig;
8. zeitweiliger Ausschuss
für die Aufarbeitung und Begleitung der Vorkommnisse um die rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Sparkasse Hansestadt Stralsund und der Sparkasse Vorpommern mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hansestadt Stralsund

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.“

§ 12 (Weitere Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.“

(2) Nach §§ 70 ff. des Sozialgesetzbuches 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I S. 3546, zuletzt geändert durch G. vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) wird ein Jugendhilfeausschuss abweichend von Abs. 1 aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

1. Dem Ausschuss gehören zu drei Fünfteln stimmberechtigte Mitglieder an, die Mitglieder der Bürgerschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sein können.
Diese Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften von der Bürgerschaft gewählt. § 9 Hauptsatzung gilt entsprechend. Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder weiter an zwei Fünftel Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).
2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- 3. Der Ausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Bürgerschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB VIII).
- 4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).
- 5. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

(3) In Ausführung des § 13 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2002 (LKHG M-V, GVOBl. M-V S. 262) wird eine Patientenbeschwerdestelle gebildet.

(4) Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).

(5) In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleinG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 (Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der OberbürgermeisterIn bestellten vier Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün, Abt. Planung und Denkmalpflege und Abt. Bauaufsicht ein vom Landesamt für Landwirtschaft in Stralsund zu benennender Vertreter sowie drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V e. V. in Stralsund zu benennende Vertreter neun weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an. In Abweichung zu Absatz 6 sind die Sitzungen des Ausschusses grundsätzlich öffentlich, (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 16.07.2009 in Kraft.

Stralsund, 13.10.2009


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.09.2009 angezeigte Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.10.2009 (AZ.: II 310-172.21-05) erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) KV M-V enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 13.10.2009


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin

Stralsund, 16.10.2009

Mitteilung des Gemeindegewahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Kurt Feustel (FORUM), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Axel Post über.

gez. Lange

**Jahresabschluss 2008
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund**

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 hat die WIKOM Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 09. April 2009 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

III. Die Gesellschafterversammlung der REWA GmbH hat am 13.05.2009 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2008 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2008 mit dem Lagebericht festgestellt.

IV. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA GmbH, Bauhofstraße 5, in Stralsund ausgelegt. Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 am 01.09.2009 im elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 1743 eingereicht wurden.

Stralsund, 12. Oktober 2009

gez. Müller
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2008
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder
Innovation Consult GmbH**

1. Der Jahresabschluss 2008 der SIC GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Jörg Ketelsen geprüft und am 06.05.2009 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:
Der Jahresabschluss wurde unter Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt, der Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Jahresabschluss.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 KPG wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit

beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“ Daneben erteile ich gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 24.06.2009 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).“

3. Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 19.08.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

„zu TOP 2

Der Jahresabschluss 2008 wird in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer, Herrn Jörg Ketelsen, geprüften Form festgestellt.

zu TOP 3

Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 3.804,29 € wird entsprechend Ergebnisabführungsvertrag § 1 Abs.1 an die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH abgeführt.“

4. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 3.9.2009

gez. Kroß

Geschäftsführerin

Stralsunder Innovation Consult GmbH

Jahresabschluss 2008

gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 der SWS Nahverkehr GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG“ geprüft und mit Datum vom 20. April 2009 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Nahverkehr GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmä-

ßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerin, den 27. März 2009

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Perez Zayas Böttner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 30.06.2009 den übersandten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 zur Kenntnis genommen.

III. Die Gesellschafterversammlung der SWS Nahverkehr GmbH hat am 09. Mai 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Beschluss des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31. Dezember 2008 aufgestellten, geprüften und die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2008 fest.
3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

IV. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Nahverkehr GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 21. Oktober 2009

gez. Jutta Vollert
Geschäftsführerin

Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungensind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an die Meldebehörde zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Meldebehörde
i. A. Pohsin

INFORMATIONEN

Sparkassenstiftung Stralsund fördert erstes Projekt

Am 6. Oktober hat die Sparkassenstiftung Stralsund die Arbeit aufgenommen und ihr Kuratorium seine erste Sitzung nach der Konstituierung durchgeführt.

Stiftungszweck ist unter anderem die Förderung bestimmter kultureller Projekte sowie sozialer Aufgaben wie beispielsweise Sport, Jugend- und Altenhilfeprojekte durch finanzielle Unterstützung.

So wurde als erstes Projekt der Kegelerverein Hansa e. V. bei der Errichtung einer Kegelanlage gefördert.

Erreichbar ist die Stiftung unter der Adresse:

Sparkassenstiftung Stralsund
c/o Alter Markt • Rathaus • PF 2145 • 18408 Stralsund

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
• PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hansedruck und medien, gmbh stralsund
Heilgeiststraße 2, 18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email: pressestelle@stralsund.de